



# LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den

**Gemeinden  
Marthalen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon**

und dem

**Spitex-Verein Weinland Mitte**

Marthalen, im Mai 2014

# Leistungsvereinbarung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rahmen</b>	<b>Seite 3</b>
<b>2. Generelle Ziele</b>	<b>Seite 4</b>
<b>3. Leistungsziele</b>	<b>Seite 5</b>
<b>4. Dienstleistungsangebot</b>	<b>Seite 5</b>
<b>5. Grenzen der Leistungen</b>	<b>Seite 6</b>
<b>6. Aufgaben der Spitex-Organisation</b>	<b>Seite 6</b>
<b>7. Aufgaben der Gemeinden</b>	<b>Seite 8</b>
<b>8. Finanzierung</b>	<b>Seite 8</b>
<b>9. Kontrolle</b>	<b>Seite 10</b>
<b>10. Zusammenarbeit</b>	<b>Seite 10</b>
<b>11. Dauer der Vereinbarung</b>	<b>Seite 10</b>
<b>12. Weitere Bestimmungen</b>	<b>Seite 11</b>
<b>Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010</b>	<b>Anhang</b>

# LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den

**Gemeinden  
Marthalen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon  
als Auftraggeberin**

und dem

**Spitex-Verein Weinland Mitte  
als Auftragnehmerin**

**In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die Spitex-Organisation die folgende Leistungsvereinbarung:**

## **1. Rahmen**

### **1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Gemeinden und der Spitex-Organisation
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Spitex-Organisation.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex-Organisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest.

### **1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen**

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Änderung vom 24.6.2009)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung der vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011
- aktuelles, jährliches Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion

- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Kantonaler Spitex-Tarifvertrag
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“

### **1.3. Konzeptionelle Einbettung**

- Versorgungskonzept der jeweiligen Gemeinde für Leistungen im stationären und ambulanten Bereich
- Spitex-Leitbild gemäss Anhang 1
- Vereins-Statuten gemäss Anhang 2

Statuten und Leitbild sind ein integrierter Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

## **2. Generelle Ziele**

### **2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen**

- Die Spitex-Organisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Spitex-Organisation arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Spitex-Organisation setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.
- Der Spitex-Verein verpflichtet sich die Erstversorgung einer verstorbenen Person durchzuführen. Die Mitarbeiter/innen können aber jederzeit den zuständigen Bestattungsdienst der jeweiligen Gemeinde anbieten (siehe Richtlinien „Vorgehen bei Todesfällen“ vom Oktober 2013)

### **2.2. Zielgruppen**

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder

- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen,
- sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

### **3. Leistungsziele**

- Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

## **4. Dienstleistungsangebot**

### **4.1. Grundleistungen**

#### **4.1.1. Kerndienstleistungsangebot**

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 2)
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung.

#### **4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung**

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
- Information über das bestehende Spitex-Angebot
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden

### **4.2. Zusatzleistungen (Nicht-kassenpflichtige Leistungen)**

- Bei ausgewiesenem Bedarf können durch die Spitex massvoll präventive Hausbesuche vorgenommen werden. Sie rechnet mit den zuständigen Gemeinden direkt zu den letztjährigen Vollkosten (Sondertarif) ab.
- Die Spitex ist verantwortlich für die Bereitstellung eines Mahlzeiten-Dienstes. Sie nimmt dabei auf die Gepflogenheiten der jeweiligen Gemeinden Rücksicht. Allfällige nicht gedeckte Kosten können den Gemeinden separat in Rechnung gestellt werden. Grundsätzlich ist dieser Dienst jedoch kostendeckend zu erbringen.
- In Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz wird ein Fahrdienst angeboten.

Weitere Zusatzleistungen können vereinbart werden. Diese weiteren Dienstleistungen müssen im Detail beschrieben werden. Zudem wird festgehalten, ob die Spitex-

Organisation diese Dienstleistungen selber erbringt, koordiniert und/oder weitervermittelt.

## **5. Grenzen der Leistungen**

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung.

- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter können die Spitex-Institutionen die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Wenn die Spitexleistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden, können ebenfalls die Spitex-Leistungen eingestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Haushilfe.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Spitex-Organisation – gemeinsam mit den Gemeinden – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

## **6. Aufgaben der Spitex-Organisation**

### **6.1. Organisation**

#### **6.1.1. Personal**

- Die Spitex-Organisation stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

#### **6.1.2. Gemeinsame Anlaufstelle**

Für alle Spitex-Dienste besteht eine gemeinsame Anlaufstelle mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten. Die Anlaufstelle ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt.

#### **6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung**

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung, zu erbringen. Die Spitex führt deshalb spätestens ab dem 01.01.2015 das Bedarfsklärungsinstrument RAI-Home-Care ein.

#### **6.1.4. Zeitliche Verfügbarkeit**

- Die Gemeinden stellen sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können. Es ist sicherzustellen, dass neue

Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.

- Die Spitex-Organisation ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 und von 14.00 – 17.00 Uhr telefonisch erreichbar (gemäss der Verordnung für Pflegeversorgung). Die Spitex kann auch Dritte damit beauftragen. Sie wird jedoch von der Verantwortung nicht entbunden, dass der Beauftragte alle gesetzlichen Vorschriften einhält.
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/Nacht möglich sein.

Wenn eine Spitex-Organisation einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

#### **6.1.5. Aufträge an Dritte**

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Spitex-Organisation – falls sie selber nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, Onkologiepflege, selbständig tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitex-Organisationen, Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen. Diese Aufträge werden in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen der Spitex-Organisation und der entsprechenden Institution geregelt.

Die Spitex-Organisation kann selbständig solche Verträge abschliessen, solange die das Restdefizit nicht 20% über dem von der Gesundheitsdirektion festgelegten Normdefizit liegt. Ansonsten ist die Leistungsvereinbarung vorgängig den Gemeinden zur Genehmigung vorzulegen.

Kopien der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen, mit anderen Organisationen, sowie allfällige jährliche Tarifierpassungen, werden den Gemeinden zugestellt.

Wird ein Klient an einen Vertragspartner überwiesen, so wird die Gemeinde unmittelbar mittels eines Meldeformulars, unter Angaben der Gründe, darüber orientiert. Die Beendigung des Auftrags ist ebenfalls an die Gemeindekanzlei zu melden. Die Meldungen können per E-Mail erfolgen.

#### **6.1.6. Jahresbericht**

Die Spitex-Organisation erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr das Budget fest.

Die Spitex-Organisation sendet der Auftraggeberin den Jahresbericht inkl. Jahresrechnung und das Budget zu.

### **6.2. Arbeitsgrundsätze**

#### **6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen**

Die Spitex-Dienste pflegen eine Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

#### **6.2.2. Koordination**

Die Spitex-Organisation koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Spitex-Organisation pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

### **6.2.3. Qualitätssicherung**

Die Spitex-Organisation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die im per Ende 2010 gekündigten Spitex-Vertrag Anhang III „Qualitätssichernde Massnahmen“ beschriebenen Bestimmungen (Übergangsregelung) sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex-Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Spitex-Organisation verpflichtet sich gegenüber den Gemeinden einen aktuellen Pandemieplan bereitzuhalten.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten (gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

### **6.2.4. Ausbildungsplätze**

Wird in einer späteren Vereinbarung ausgearbeitet

## **7. Aufgaben der Gemeinden**

### **7.1. Beiträge**

Die Gemeinde stellt der Spitex-Organisation finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

### **7.2. Unterstützung**

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Spitex-Organisation bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung. Ausserdem delegiert sie einen Gemeinderat pro Gemeinde in den Spitex-Vorstand. Dieser arbeitet in diesem Gremium aktiv mit.

Nach Möglichkeit lässt die Gemeinde einen Vertreter der RPK in eine gemeinsame Spitex-Kontrollstelle abordnen.

### **7.3. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gemeinde unterstützt die Spitex-Organisation in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

### **7.4. Sozial- und Gesundheitsplanung**

Die Gemeinde bezieht die Spitex-Organisation in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

## **8. Finanzierung**

### **8.1. Einnahmen der Spitex-Organisationen**

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- **Erträgen aus den Dienstleistungen** durch die Leistungsbezüglerinnen

- **Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen** (für pflegerische Leistungen maximal Fr. 8.-- pro Tag, entspricht 10% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Beitrags). Gemäss § 9 Abs. 3 Pflegegesetz kann die Gemeinde diese Kostenbeteiligung ganz oder teilweise übernehmen. Für nichtpflegerische Leistungen: siehe 8.2
- **Restdefizit der öffentlichen Hand** (Gemeinde). Der Kanton beteiligt sich aufgrund der Einführung des Spitalplanungs- und –finanzierungsgesetzes (SPFG) ab 1.1.2012 nicht mehr an der Finanzierung der ambulanten und stationären Pflegeleistungen sowie den hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.
- **Mitgliederbeiträge**
- **Spenden und Legate**
- **Allfällige weitere Einnahmen**

## 8.2. Tarife

- Gemäss Kreisschreiben (Tarifblatt gemäss Anhang 4)
- Für die nichtpflegerischen Spitex-Dienstleistungen legen die Vertragspartner (Delegierten der Gemeinden und der restliche Spitex-Vorstand) die Tarife gemeinsam fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäss § 13 Pflegegesetz den Leistungsbezügerinnen und –bezügern insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes ihrer Organisation verrechnet werden darf. Die Tarifgestaltung hat zum Ziel, die finanzielle Belastung der Leistungsbezüger in tragbarem Rahmen zu halten.

## 8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger/Innen

- Im Sinne der Transparenz weist die Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung, und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

## 8.4. Finanzielle Leistungen

Gemäss Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 14. Oktober 2011 beteiligt sich der Kanton aufgrund der Einführung des Spitalplanungs- und –finanzierungsgesetzes (SPFG), welches per 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, nicht mehr an der Finanzierung der ambulanten und stationären Pflegekosten. Gemäss § 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 Pflegegesetz sind ab diesem Zeitpunkt die Gemeinden allein zuständig für die Vergütungen der öffentlichen Hand an die ambulanten und stationären Pflegeleistungen. Dafür übernimmt der Kanton vollumfänglich die Finanzierung der Akutspitäler. Der Kanton ist gemäss § 16 Absatz 4 und § 17 Absatz 3 Pflegegesetz nur noch zuständig für die Festlegung der Normdefizite.

In Bezug auf die nichtpflegerischen Leistungen wurde der bisherige § 18 Pflegegesetz ersatzlos gestrichen. Der Kanton leistet somit ab 2012 für die nichtpflegerischen Leistungen keine Beiträge mehr. Daher werden durch die Gesundheitsdirektion für diese Leistungen auch keine Normbeiträge mehr berechnet.

Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen für auswärtige Kunden (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste), übernimmt die Auftraggeberin keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge (Restdefizit) pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitex-Organisation. Die Modalitäten sowie die Periodizität

tät der Verrechnung werden zwischen Gemeinde und Spitex-Organisation geregelt. In der Regel erstellt die Spitex-Organisation eine monatliche Abrechnung.

Spätestens wenn das Eigenkapital ausserhalb der Spannweite von 30% - 60% des jährlichen Betriebsaufwandes liegt, ist die Restfinanzierung der Gemeinden anzupassen. Nicht zum Eigenkapital zählt der aktuell bilanzierte Aus- und Weiterbildungsfonds.

Es ist darauf zu achten, dass das Vereinskaptal mindestens Fr. 55.- pro Einwohner beträgt.

Gewinne der Betriebsrechnung verbleiben beim Spitex-Verein.

Allfällige Kapitalanpassungen erfolgen gemäss Statuten Art. 19.

#### **8.5. Weitere Beiträge der Gemeinden**

Die Gemeinde unterstützt spitex-relevante Projekte oder Vorhaben der Auftragnehmerin mit finanziellen Beiträgen.

#### **8.6. Haftpflicht-Versicherung**

Die Spitex-Organisation ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. Franken (Empfehlung) abzuschliessen.

### **9. Kontrolle**

#### **9.1. Controlling**

Die Spitex-Organisation führt eine Kostenrechnung gemäss „Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3. überarbeitete Auflage 2010, Spitex-Verband Schweiz“. Sie informiert die Gemeinde periodisch.

#### **9.2. Rechnungsprüfung**

Die Rechnungslegung der Spitex-Organisation wird durch Fachpersonen geprüft.

### **10. Zusammenarbeit**

#### **10.1. Partnerschaftlichkeit**

Beide Seiten – Gemeinde und Spitex-Organisation – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

#### **10.2. Unternehmerische Freiheiten**

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex-Organisation die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

#### **10.3. Wirtschaftlichkeit**

Die Spitex-Organisation verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

## **11. Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt nach der Zustimmung durch die Trägerschaft der Spitex-Organisation und den vier zuständigen Gemeindebehörden umgehend in Kraft und dauert auf unbestimmte Zeit oder bis zu einer Integration der Spitex in den Zweckverband des Zentrums für Pflege und Betreuung Weinland (ZPBW).

## **12. Weitere Bestimmungen**

### **12.1. Änderungen**

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag in Schriftform vornehmen.

Werden sich die Parteien nicht einig, wird die Beratungsstelle für spitalexterne Dienste der kantonalen Gesundheitsdirektion zur Vermittlung beigezogen.

### **12.2. Auflösung der Vereinbarung**

Die Vereinbarung kann von allen Parteien, unter Einhaltung einer 15 monatigen Kündigungsfrist, einseitig durch einen eingeschriebenen Brief auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden. Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung beträgt die Kündigungsfrist lediglich 6 Monate auf das jeweilige Monatsende.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Ziffer 11 über die automatische Auflösung betreffend Integration Spitex in den Zweckverband Zentrum für Pflege und Betreuung Weinland (ZPBW).

Ort / Datum: Marthalen, den 1. Januar 2015

**Unterschriften:**

Für die Gemeinde Marthalen  
Präsidentin



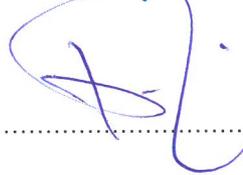
Gemeindeschreiber



Für die Gemeinde Rheinau  
Präsident



Gemeindeschreiberin



Für die Gemeinde Trüllikon  
Präsident



Gemeindeschreiber



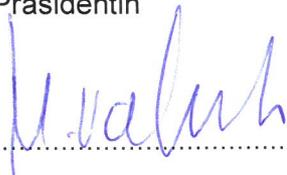
Für die Gemeinde Truttikon  
Präsident



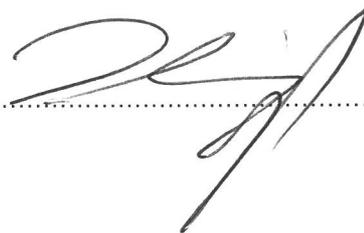
Gemeindeschreiberin



Für die Spitex-Organisation  
Präsidentin



Aktuar



**Anhang:**

1. Spitex-Leitbild
2. Statuten des Spitex-Verein Weinland Mitte
3. Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010
4. Tarifblatt